

Gesetz
über den Lohn der Volksschullehrer

vom 30. November 1971¹
Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen
hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 24. März 1971² Kenntnis
genommen und
erlässt
in Anwendung von Art. 6 und 8 der Kantonsverfassung vom 16. November
1890³
in Ausführung von Art. 56 des Erziehungsgesetzes vom 7. April 1952⁴
als Gesetz:

Geltungsbereich

Art. 1.⁵

¹ Dieses Gesetz regelt den Lohn der Lehrpersonen der öffentlichen
Volksschule.

Lohn

a) Lehrer und Kindergärtnerinnen

Art. 2.⁶

¹ Die Träger der öffentlichen Volksschule richten den wählbaren Lehrern und
Kindergärtnerinnen jährlich folgenden Lohn aus:

Klasse/Stufe	Kindergärtnerinnen	Primarlehrer sowie Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen	Schulische Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten	Oberstufenlehrer sowie Schulische Heilpädagogen mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A 1	48 732.15	60 428.30	67 251.40	76 706.20
A 2	50 682.15	63 352.70	69 687.95	80 019.50
A 3	52 632.15	66 277.05	72 124.55	83 332.85
A 4	52 632.15	66 277.05	72 124.55	83 332.85
B 1	54 776.--	69 005.--	76 023.25	86 743.75
B 2	56 919.90	71 734.25	79 921.90	90 155.95
B 3	59 063.75	74 463.50	83 820.65	93 566.85
B 4	61 208.85	77 192.75	87 719.40	96 979.05
B 5	63 352.70	79 921.90	91 618.15	96 979.05
B 6	63 352.70	79 921.90	91 618.15	96 979.05
B 7	63 352.70	79 921.90	91 618.15	96 979.05
B 8	63 352.70	79 921.90	91 618.15	
C 1	65 399.--	82 456.--	94 054.65	100 194.80
C 2	67 446.55	84 990.15	96 491.20	103 410.60
C 3	69 492.85	87 524.25	98 927.70	106 627.60
C 4	71 539.10	90 058.35	101 364.30	109 843.40
C 5	73 586.65	92 592.45	103 800.90	113 060.45
C 6	73 586.65	92 592.45	103 800.90	113 060.45
C 7	73 586.65	92 592.45	103 800.90	113 060.45
C 8	73 586.65	92 592.45	103 800.90	113 060.45
C 9	73 586.65	92 592.45	103 800.90	113 060.45
C 10				113 060.45
D 1	74 561.05	93 566.85	104 775.20	113 547.05
D 2	75 535.45	94 638.75	105 749.55	114 034.85
D 3	76 511.--	95 613.15	106 725.20	114 522.65
D 4	77 485.40	96 588.75	107 699.55	115 009.20
D 5	78 459.80	97 660.65		
D 6	79 434.10	98 635.10		

b) Fachlehrkräfte für Therapien und Stützunterricht

Art. 2bis.⁷

¹ Der Lohn für Primarlehrer sowie Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen wird ausbezahlt:

- a) den Fachlehrkräften für Deutschunterricht für Fremdsprachige;
- b) den Fachlehrkräften für Nachhilfe- und Stützunterricht;
- c) den Legasthenietherapeutinnen;
- d) den Hilfslogopädinnen.

² Der Lohn für Schulische Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten wird ausbezahlt:

- 1. den Logopädinnen ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten;
- 2. den Fachlehrkräften für Rhythmik ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten;
- 3. den Fachlehrkräften für Psychomotorik ohne Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten.

³ Der Lohn für Schulische Heilpädagogen mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten wird ausbezahlt:

- a) den Logopädinnen mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten;
- b) den Fachlehrkräften für Rhythmik mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten;
- c) den Fachlehrkräften für Psychomotorik mit Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten.

⁴ Voraussetzung ist ein anerkanntes Diplom.

Anfangseinstufung

Art. 2ter.⁸

¹ Die Anfangseinstufung erfolgt:

- a) in die Klasse A 1;
- b) unter Anrechnung von früherer Berufstätigkeit oder Kindererziehung in der Familie auf eine höhere Stufe oder in eine höhere Klasse.

² Die Regierung kann durch Verordnung für Primarlehrer den Lohn der Klasse A1 und A2 bis höchstens zum Betrag des Lohns der Klasse A3 erhöhen, soweit und solange es die Gewinnung wahlfähiger Lehrer und Kindergärtnerinnen erfordert. Sie hört die Schulgemeinden vorgängig an.

³ Macht die Regierung eine Lohnerhöhung nach Abs. 2 dieser Bestimmung rückgängig, werden im Rahmen bestehender Arbeitsverhältnisse aus diesem Anlass keine Löhne gesenkt.

Lohn in der Klasse

a) allgemein

Art. 2quater.⁹

¹ Der Lehrer wird im folgenden Jahr auf der nächsten Stufe der Klasse entlohnt.

b) besondere Fälle

1. Ausrichten einer besonderen Leistungsprämie

Art. 2quinqies.¹⁰

¹ Erbringt der Lehrer aussergewöhnliche Leistungen, kann ihm eine besondere Leistungsprämie ausgerichtet werden.

2. Aussetzen des Stufenanstiegs oder Rückstufung

Art. 2sexies.¹¹

¹ Erbringt der Lehrer ungenügende Leistungen, kann er im folgenden Jahr auf der gleichen oder auf der nächsttieferen Stufe entlohnt werden.

Beförderung in die nächste Klasse

Art. 2septies.¹²

¹ Wird der Lehrer auf der höchsten Stufe der Klasse entlohnt und erbringt er gute Leistungen, wird er im folgenden Jahr auf der tiefsten Stufe der nächsten Klasse entlohnt.

² Der Schulrat beurteilt die Leistung.

Vorschriften der Regierung

Art. 2octies.¹³

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung:

- a) die Anrechnung früherer Tätigkeit bei der Anfangseinstufung;
- b) die Höhe und das Verfahren für das Ausrichten einer besonderen Leistungsprämie;
- c) das Verfahren für das Aussetzen des Stufenanstiegs oder die Rückstufung;
- d) das Verfahren für die Beförderung in die nächste Klasse.

Art. 2novies.¹⁴

Besondere Lohneinstufungen

Art. 3.¹⁵

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung die Lohneinstufung von Fachlehrern und von nicht wählbaren Lehrern.

Wegentschädigung

Art. 3bis.¹⁶

¹ Lehrer, die in verschiedenen Schulgemeinden unterrichten, erhalten eine Wegentschädigung.

² Die Regierung¹⁷ regelt durch Verordnung die Ansätze.

13. Monatslohn

Art. 3ter.¹⁸

¹ Ein Zwölftel des jährlichen Lohns gemäss Art. 2 Abs. 1 wird zusätzlich als 13. Monatslohn ausgerichtet.

² Der 13. Monatslohn wird gesamthaft im Monat Dezember oder je zur Hälfte in den Monaten Juni und Dezember ausbezahlt.

Art. 4.¹⁹

1

Klassenlehrer-Zulage

Art. 4bis.²⁰

¹ Je Schulklasse wird ein Dreissigstel des Jahreslohns in Klasse/Stufe B1 mit 13. Monatslohn als Klassenlehrer-Zulage ausgerichtet.

² Der Schulrat beschliesst die Verteilung, wenn mehrere Personen die Verantwortung für die Schulklasse tragen.

Lohnzulage

Art. 5.²¹

¹ Als jährliche Lohnzulage erhalten:²², ²³

Fr.

- | | |
|---|---------|
| a) Lehrer mit mehr als drei Klassen | 3948.-- |
| b) Primarlehrer mit drei Klassen und wenigstens 16 Schülern | 2632.20 |

² Lehrer, die durch eine hohe Schülerzahl oder aus anderen Gründen übermässig belastet sind, können hierfür angemessen entschädigt werden. Die Regierung²⁴ erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften.²⁵

Sozialzulagen

a) Familienzulage

Art. 6.²⁶

¹ Für die Familienzulagen gelten sachgemäss die Vorschriften für das Staatspersonal.²⁷

² Das zuständige Departement erlässt Richtlinien.

b) Kinderzulage

Art. 7.

¹ Für jedes nichterwerbende Kind unter 18 Jahren, für dessen Unterhalt der Lehrer aufkommt, wird eine jährliche Kinderzulage in gleicher Höhe wie dem Staatspersonal ausbezahlt.²⁸, ²⁹

² Für Kinder, die in Ausbildung stehen oder wegen Invalidität nicht mehr als zur Hälfte erwerbsfähig sind, erhöht sich die Altersgrenze bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr. Der Schulrat kann Kinderzulagen auch nach Vollendung des 20. Altersjahres gewähren.

³ Im übrigen findet das Gesetz über die Kinderzulagen³⁰ Anwendung.

c) Zulage für Verwandtenunterstützung

Art. 8.³¹

1

d) Geburtszulage

Art. 9.³²

¹ Bei der Geburt eines Kindes wird eine Zulage in gleicher Höhe wie dem Staatspersonal ausgerichtet.³³, ³⁴

² Eine Lehrerin hat Anspruch auf die Geburtszulage, wenn das Arbeitsverhältnis nach der Geburt weitergeführt wird. Er entfällt soweit der Ehemann eine Geburtszulage beanspruchen kann.

Treueprämien

Art. 10.³⁵

¹ Die Träger der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen sind verpflichtet, ihren Lehrern bei guter, pflichtgetreuer Arbeitsleistung nach Vollendung des 10. und des 20. Arbeitsjahres im Kanton den Betrag eines halben Monatslohnes gemäss Art. 2 und 5 dieses Gesetzes auszurichten.

² Die Treueprämie wird anteilmässig ausgerichtet, wenn der Lehrer nach mindestens 15-jähriger³⁶ Tätigkeit alters- oder invaliditätshalber, durch Tod oder wegen unverschuldeter Entlassung aus dem Schuldienst ausscheidet. Die Arbeitsleistung in einem verlängerten Arbeitsverhältnis nach Art. 74 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983³⁷ wird bei der Berechnung der Arbeitsjahre nicht mitgezählt.

³ Der Schulrat kann anstelle der Treueprämie einen bezahlten Urlaub gewähren, wenn eine einwandfreie Stellvertretung gewährleistet ist.

Versicherungspflicht

a) Pensionsversicherung

Art. 10bis.³⁸

¹ Der gewählte Lehrer hat sich der kantonalen Lehrerversicherungskasse anschliessen.

² Die Regierung³⁹ erlässt durch Verordnung Vorschriften über die kantonale Lehrerversicherungskasse, insbesondere über die vermögensrechtlichen Ansprüche bei Rücktritt, unverschuldeter Nichtwiederwahl und Entlassung.

b) Unfallversicherung

Art. 10ter.⁴⁰

¹ Die Schulgemeinde versichert die Lehrer gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle.

² Sie übernimmt die Prämien für die Versicherung gegen Betriebsunfälle.

³ Sie kann die Prämien für die Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle übernehmen.

Art. 11.⁴¹

¹

Art. 11bis.⁴²

Art. 11ter.⁴³

Art. 11quater.⁴⁴

Lohnfortzahlung

Art. 11quinquies.⁴⁵

¹ Für die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall, Mutterschaft, Dienstleistung in Armee, Zivilschutz und Feuerwehr sowie Leistung von zivilem Ersatzdienst wird das Personalgesetz vom 25. Januar 2011⁴⁶ sachgemäss angewendet.

Art. 12.⁴⁷

Art. 13.⁴⁸

Art. 14.⁴⁹

Urlaub

a) öffentliches Amt⁵⁰

Art. 14bis.⁵¹

¹ Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes gewährt der Schulrat jährlich bis 15 Tage bezahlten Urlaub.

b) Bildung

Art. 14ter.⁵²

¹ Gewählte Lehrer⁵³ haben nach fünfjähriger Tätigkeit in der betreffenden Schulgemeinde Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub von höchstens einem halben Semester, wenn sie wenigstens fünfzehn Jahre, und von einem weiteren halben Semester, wenn sie wenigstens fünfundzwanzig Jahre an einer öffentlichen Volksschule im Kanton unterrichtet haben.⁵⁴

² Der Anspruch ist spätestens zu Beginn des Schuljahres geltend zu machen, in dem der Lehrer das 55. Altersjahr erfüllt.⁵⁵

³ Der Schulrat kann bei Erfüllung der erwähnten Bedingungen einen

Bildungsurlaub oder die Aktivitäten während eines Bildungsurlaubes anordnen. Das zuständige Departement⁵⁶ erlässt Richtlinien.⁵⁷

c) übrige Fälle

Art. 14quater.⁵⁸

¹ Muss der Dienst aus anderen Gründen als Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Militär- und Zivildienst oder Ausübung eines öffentlichen Amtes ausgesetzt werden und können dazu nicht die Schulferien benützt werden, so ist beim Schulrat um Urlaub nachzusuchen.

² Der Schulrat beschliesst über Gewährung und Dauer. Besoldeter Urlaub wird nur ausnahmsweise gewährt.

Lohnnachgenuss

Art. 15.⁵⁹

¹ Stirbt ein Lehrer vor dem Übertritt in den Ruhestand, so wird der zuletzt bezogene Lohn den Hinterlassenen, für deren Unterhalt der Verstorbene bis zu seinem Tod ganz oder teilweise aufgekommen ist, für den Sterbemonat und für zwei weitere Monate ausgerichtet.

² Als Hinterlassene gelten der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister des Verstorbenen.

³ Sind keine bezugsberechtigten Hinterlassenen vorhanden, so wird der Lohn nur für den Sterbemonat ausgerichtet.

Pflichtpensum

Art. 16.⁶⁰

¹ Die Ansätze gemäss Art. 2 und 5 dieses Gesetzes entsprechen der Zahl der Pflichtlektionen für Lehrer mit vollem Lehrpensum. Für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen entsprechen sie der Höchstzahl der Pflichtlektionen.

² Lehrer, die zu Beginn des Schuljahres das 55. Altersjahr erfüllt haben, werden bei gleichem Lohn um zwei Lektionen je Woche entlastet. Lehrer, die zu Beginn des Schuljahres das 60. Altersjahr erfüllt haben, werden bei gleicher Entlohnung um drei Lektionen je Woche entlastet.

³ Erreichen Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen sowie Lehrbeauftragte die Höchstzahl der Pflichtlektionen nicht, so wird der Lohn anteilmässig gekürzt.

Überstunden

a) allgemein⁶¹

Art. 16bis.⁶²

¹ Überstunden werden entschädigt, wenn sie nicht innert dreier Schuljahre durch Unterschreiten des Pflichtpensums ausgeglichen werden.

² Als Überstunden gelten Lektionen, die auf Anordnung oder mit Zustimmung des Schulrates über das Pflichtpensum hinaus erteilt werden.

b) für Lehrer

Art. 16ter.⁶³

¹ Als Entschädigung wird bei Daueraufträgen ein Dreissigstel der Ansätze nach Art. 2 und 5 dieses Gesetzes je zusätzlich geleistete Jahreswochenlektion ausgerichtet. Zur Entschädigung von Einzelstunden wird dieser Betrag durch 40 geteilt.

c) für Kindergärtnerinnen

Art. 16quater.⁶⁴

¹ Als Entschädigung wird bei Daueraufträgen ein Vierundzwanzigstel der Ansätze nach Art. 2 dieses Gesetzes je geleistete Jahreswochenlektion ausgerichtet.⁶⁵ Zur Entschädigung von Einzelstunden wird dieser Betrag durch 40 geteilt.

Art. 17.⁶⁶

Anpassung

Art. 18.⁶⁷

¹ Die Regierung passt den Lohn und die Lohnzulagen im gleichen Verhältnis wie den Lohn für das Staatspersonal an.

Teuerungsausgleich an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse⁶⁸

Art. 19.

¹ Zum Ausgleich der Teuerung erhalten die Rentenbezüger der kantonalen Lehrerversicherungskasse Teuerungszulagen.

² Die Teuerungszulagen werden von der kantonalen Lehrerversicherungskasse aufgebracht und mit den Renten ausbezahlt.

³ Die Regierung⁶⁹ erlässt die näheren Vorschriften.

Allgemeines Aussetzen des Stufenanstiegs

Art. 19bis.⁷⁰

¹ Die Regierung kann den Stufenanstieg nach Art. 2quater dieses Gesetzes ausnahmsweise vollständig oder teilweise aussetzen, wenn die Finanzlage des Staates oder die Wirtschaftslage es erfordert.

Kursbeiträge

Art. 20.

¹ Erziehungsdepartement und Erziehungsrat fördern in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule, den Seminaren, dem Verband St.Gallischer Schulgemeinden und den Lehrerverbänden die berufliche Fortbildung der Lehrer.⁷¹

² Die Träger der öffentlichen Volksschulen gewähren an die Kosten Beiträge.

³ Die Regierung⁷² erlässt die näheren Vorschriften.

Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 21.⁷³

¹ Das Gesetz über den Lohn der Volksschullehrer vom 21. März 1966⁷⁴ wird aufgehoben.

Art. 22.⁷⁵

¹

Art. 23.⁷⁶

¹

Vollzugsbeginn

Art. 24.

¹ Dieses Gesetz wird ab 1. Januar 1972 angewendet.

Schlussbestimmungen des II. Nachtragsgesetzes vom 3. Dezember 1981⁷⁷

II.

Lehrer, die vor Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes Anspruch auf die Zulage für Lehrer der Sonderklassen oder der ausgebauten Primarabschulsschule hatten, erhalten das Gehalt für Reallehrer und Sonderklassenlehrer.

Verwitwete und geschiedene Lehrer, die vor Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes Anspruch auf die Familienzulage hatten, erhalten diese weiterhin.

Schlussbestimmung des X. Nachtrags vom 29. Juni 2004⁷⁸

II.

Für die bis 31. Dezember 2004 vollendeten Dienstjahre wird für Lehrkräfte mit mehr als 10 Dienstjahren der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Anteil der nächsten Treueprämie nach Vollendung der für die Ausrichtung nach bisherigem Recht vorausgesetzten Anzahl Dienstjahre ausbezahlt, der nach vollendetem 20. Dienstjahr zustehende Anteil jedoch nur soweit, als er nicht durch die Treueprämie nach neuem Recht abgegolten wird.

1 nGS 7, 818; nGS 13-86; nGS 16-79; nGS 20-37; nGS 25-72; nGS 33-90; nGS 39-107. Vom Grossen Rat erlassen am 20. Oktober 1971; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 30. November 1971; in Vollzug ab 1. Januar 1972. Geändert durch Art. 86 des IV. NG zum Erziehungsgesetz vom 5. Dezember 1974, nGS 9, 859 (aufgehoben); NG vom 5. Dezember 1974, nGS 9, 868; II. NG vom 3. Dezember 1981, nGS 16-78; Art. 135 [VSG](#) vom 13. Januar 1983, nGS 18-9 (sGS 213.1); III. NG vom 5. Januar 1984, nGS 19-4; IV. NG vom 7. Januar 1988, nGS 23-2; V. NG vom 12. Januar 1989, nGS 24-5; VI. NG vom 8. November 1990, nGS 25-71; VIII. NG vom 18. Juni 1998, nGS 33-60; VII. NG vom 5. November 1998, nGS

33-89; IX. Nachtrag vom 3. April 2003, nGS 38-43; X. Nachtrag vom 29. Juni 2004, nGS 39-72; XI. Nachtrag vom 3. August 2005, nGS 40-56; XII. Nachtrag vom 5. Juni 2007, nGS 42-107; Art. 97 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011, nGS 47-31 (sGS [143.1](#)); XIII. Nachtrag vom 25. September 2012, nGS 47-115.

2 ABl 1971, 526.

3 nGS 25-61 (sGS 111.1, aufgehoben); siehe nunmehr Art. 65 Bst. b KV, sGS [111.1](#).

4 bGS I, 365, und nGS 8, 1 (sGS 211.1, aufgehoben); siehe nunmehr Art. 75 VSG, sGS 213.1.

5 Geändert durch Personalgesetz.

6 Geändert durch Personalgesetz.

7 Fassung gemäss IX. Nachtrag.

8 Fassung gemäss XIII. Nachtrag.

9 Geändert durch Personalgesetz.

10 Eingefügt durch VII. NG.

11 Geändert durch Personalgesetz.

12 Geändert durch Personalgesetz.

13 Eingefügt durch VII. NG.

14 Aufgehoben durch Personalgesetz.

15 Geändert durch Personalgesetz.

16 Eingefügt durch II. NG.

17 Fassung gemäss VII. NG.

18 Geändert durch Personalgesetz.

19 Aufgehoben durch VI. NG.

20 Geändert durch Personalgesetz.

21 Geändert durch Personalgesetz.

22 Fassung gemäss III. NG.

23 Ausgeglicher Indexstand vom November 1982 mit 125,1 Punkten (Basis September 1977 = 100 Indexpunkte).

24 Fassung gemäss VII. NG.

25 Abs. 2 eingefügt durch VI. NG.

26 Fassung gemäss V. NG.

27 Art. 29 [BesV](#), sGS 143.2.

28 Fassung gemäss NG.

29 Art 30 [BesV](#), sGS 143.2.

30 sGS 371.1.

31 Aufgehoben durch VI. NG.

32 Geändert durch Personalgesetz.

33 Fassung gemäss NG.

34 Art. 34 ff. [VStD](#), sGS 143.20.

35 Geändert durch Personalgesetz.

36 Praxis: 10-jährige; vgl. für das Staatspersonal Art. 39 Abs. 3 [VStD](#), sGS [143.20](#), in der Fassung gemäss IV. Nachtrag vom 29. Juni 2004, nGS 39-102.

37 sGS [213.1](#).

38 Eingefügt durch [VSG](#).

39 Fassung gemäss VII. NG.

40 Eingefügt durch [VSG](#).

41 Aufgehoben durch VI. NG.

42 Aufgehoben durch Personalgesetz.

43 Aufgehoben durch Personalgesetz.

44 Aufgehoben durch Personalgesetz.

45 Eingefügt durch Personalgesetz.

46 sGS [143.1](#).

47 Aufgehoben durch Personalgesetz.

48 Aufgehoben durch Personalgesetz.

49 Aufgehoben durch Personalgesetz.

50 Fassung gemäss IV. NG.

51 Eingefügt durch II. NG; geändert durch VSG.

52 Eingefügt durch [VSG](#).

53 Art. 64 ff. [VSG](#), sGS 213.1.

54 Fassung gemäss VIII. NG.

55 Fassung gemäss IV. NG.

56 Erziehungsdepartement; Art. 23 Bst. a [GeschR](#), sGS 141.3.

57 Fassung von Abs. 3 gemäss VIII. NG.

58 Fassung gemäss XIII. Nachtrag.

59 Geändert durch Personalgesetz.

60 Geändert durch Personalgesetz.

61 Fassung gemäss VI. NG.

62 Eingefügt durch II. NG; Fassung gemäss VI. NG.

63 Eingefügt durch VI. NG.

64 Eingefügt durch VI. NG.

- 65 Fassung gemäss VII. NG.
- 66 Aufgehoben durch X. Nachtrag.
- 67 Geändert durch Personalgesetz.
- 68 Fassung gemäss VII. NG.
- 69 Fassung gemäss VII. NG.
- 70 Eingefügt durch VII. NG.
- 71 Fassung gemäss II. NG.
- 72 Fassung gemäss VII. NG.
- 73 Geändert durch Personalgesetz.
- 74 nGS 6, 459.
- 75 Überholt durch VI. NG.
- 76 Überholt durch Vollzug.
- 77 nGS 16-78.
- 78 nGS 39-72.